



---

# Benutzungsordnung für Räume und Anlagen der Gemeinde Tafers

vom 6. Mai 2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1 Grundsätze</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 1 Allgemeine Grundsätze</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 2 Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 3 Ordentliche Benutzungen gemäss Belegungsplan / Dauerbelegungen</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 4 Behördliche Bewilligungen</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 5 Ausserordentliche Benutzungen / Reservationen</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 6 Zeitpunkt der Übernahme der Räumlichkeiten</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 7 Zuständigkeiten</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 8 Prioritätenfolge</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 9 Verantwortung und Sorgfalt</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 10 Anzahl Personen pro Raum und Anlage</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 11 Konsumation / Mensa</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 12 Vorverkauf, Eintrittskasse, Eintrittskontrolle, Garderobe</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 13 Kosten</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 14 Saal- und Bühneneinrichtung und technische Anlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 15 Bestuhlung</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 16 Haftung</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 17 Sanktionen</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 18 Verkehrs- und Parkplatzordnung</b> .....	<b>8</b>
<b>Kapitel 2 Sonderbestimmungen zur Benutzung der einzelnen Anlagen</b> .....	<b>9</b>
<b>Mehrzweckanlagen / Div. Räume</b> .....	<b>9</b>
a) MZG Alterswil, Küche.....	9
<b>Art. 19 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
b) Primarschule Tifers, Aula .....	9
<b>Art. 20 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
c) OS Tifers, Gymnastikraum .....	9
<b>Art. 21 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
d) Primarschule St. Antoni, Aula .....	9
<b>Art. 22 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
e) Amthaus, Sitzungszimmer.....	9
<b>Art. 23 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
f) T-Lab .....	9
<b>OS Tifers, Aula</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 25 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
<b>Primarschulen, Turnhallen</b> .....	<b>9</b>
a) Primarschule Tifers, Turnhalle .....	9
<b>Art. 26 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
b) Primarschule St. Antoni, Turnhalle .....	9
<b>Art. 27 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>9</b>

<b>OS Tafers, Turnhallen</b> .....	<b>10</b>
a) Mehrzweckhalle und Spielhalle .....	10
<b>Art. 28 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
<b>MZG Alterswil, Dreifachturnhalle</b> .....	<b>10</b>
a) Turnhallen .....	10
<b>Art. 29 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
b) Räumlichkeiten, Kaiseregg und Schwyberg .....	10
<b>Art. 30 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
<b>MZG Tafers 10</b>	
a) Jugendraum «auti Tröchni» Tafers.....	10
<b>Art. 31 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
b) Theoriesaal «Säget» .....	10
<b>Art. 32 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
c) Sitzungszimmer «Hubel» .....	11
<b>Art. 33 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
<b>Aussensportanlagen</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 34 Grundsätze</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 35 Benutzungsvorschriften</b> .....	<b>11</b>
a) Schul- und Leichtathletikanlage St. Antoni .....	12
<b>Art. 36 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
b) Leichtathletikanlage Alterswil .....	12
<b>Art. 37 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
c) Leichtathletikanlage Tafers.....	12
<b>Art. 38 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
d) Blauer Platz Tafers.....	12
<b>Art. 39 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
e) Fussballplätze Alterswil .....	12
<b>Art. 40 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
f) Fussballplätze St. Antoni.....	12
<b>Art. 41 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
g) Fussballplätze Tafers .....	12
<b>Art. 42 Sonderbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
<b>Kapitel 3 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 43 Beschwerden</b> .....	<b>13</b>

## Sprachregelung

Der sprachlichen Einfachheit wegen ist in der vorliegenden Benutzungsordnung von männlichen Ausdrücken die Rede. Es wird ausdrücklich betont, dass damit sämtliche Personen gemeint sind.

## Legende

Bezeichnung der Anlage

Bezeichnung des spezifischen Raums

## Kapitel 1 Grundsätze

### Art. 1 Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup> Die Räume und Anlagen der Gemeinde Tafers stehen grundsätzlich jedem Verein zur Benutzung offen.

<sup>2</sup> Für Familien-, Geburtstags-, Firmenfeste usw. stehen grundsätzlich keine Räumlichkeiten zur Verfügung. Einzige Ausnahme sind die Räumlichkeiten im MZG Tafers, diese können zu einem definierten Preis gemietet werden. Siehe dazu die Sonderbestimmungen der einzelnen Räumlichkeiten.

<sup>3</sup> Für öffentliche Grossanlässe mit Festwirtschaft kann der Gemeinderat Tafers Sonderregelungen erlassen.

<sup>4</sup> Grundsätzlich werden keine Klassenzimmer zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Sporthallen, Sportplätze und Räumlichkeiten der Gemeindeliegenschaften werden an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung gestellt. Sonderregelungen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Die Gemeinde Tafers hat kein Reglement über die Vergnügungssteuer.

<sup>7</sup> Beschwerden über die Benutzung der Anlagen und Räume sind ausschliesslich an den Gemeinderat zu richten; dieser entscheidet endgültig.

<sup>8</sup> Als «Ortsansässig» gelten nicht kommerzielle Organisationen, mit statutarischem Sitz in der Gemeinde Tafers.

<sup>9</sup> Es dürfen keine Tiere in den Räumen mitgeführt werden.

<sup>10</sup> Die Räume und Anlagen sind für den für sie vorgesehenen Zweck zu Benutzen. (siehe Zweck auf der Website der Gemeinde Tafers).

<sup>11</sup> Während den ersten zwei Schulferienwochen im Sommer bleiben die Räume aufgrund von Reinigungsarbeiten geschlossen. Sonderregelungen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.

<sup>12</sup> Der Veranstalter und die Hauswarte sind befugt, gegen Platz-Benutzer oder Zuschauer einzuschreiten, die sich nicht an die Ordnung halten. Sie sind ermächtigt, Unbefugte und Fehlbare vom Platz zu weisen und dem Gemeinderat anzuzeigen.

<sup>13</sup> Als «intern» gilt die Gemeinde Tafers sowie von ihr beauftragte Personen

### Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für jede Form der Benutzung der folgenden Anlagen:

- Schulhäuser
- Sporthallen
- Aulen
- Mehrzweckräume
- Aussensportanlagen

### Art. 3 Ordentliche Benutzungen gemäss Belegungsplan / Dauerbelegungen

<sup>1</sup> Das Kompetenzzentrum Immobilien ist verantwortlich für die Erstellung der Belegungspläne und erstellt diese jährlich in Zusammenarbeit mit der Sportkommission.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit der Belegungspläne erstreckt sich auf das entsprechende Schuljahr.

<sup>3</sup> Für die Dauerbelegung ist nur bei der erstmaligen Reservation ein schriftliches Gesuch notwendig.

<sup>4</sup> Wird keine Dauerbelegung mehr beansprucht, ist dies sofort dem Kompetenzzentrum Immobilien mitzuteilen.

#### **Art. 4 Behördliche Bewilligungen**

Der Veranstalter ist verpflichtet, je nach Art und Dauer des Anlasses die gesetzlich vorgeschriebenen Spezialbewilligungen (Patente, feuerpolizeiliche Bewilligungen, Sicherheitskonzepte) einzuholen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

#### **Art. 5 Ausserordentliche Benutzungen / Reservationen**

<sup>1</sup> Für ausserordentliche Benutzungen ist eine Online-Anfrage via des bestehenden Reservationstools der Gemeinde zu stellen. Sämtliche relevanten Angaben, die zur weiteren Bearbeitung dienen, sind anzugeben. Nicht im Reservationssystem aufgeführte Räume und Plätze können beim Kompetenzzentrum Immobilien direkt angefragt werden.

<sup>2</sup> Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt und in Ausnahmefällen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied besprochen.

<sup>3</sup> Anfragen für ausserordentliche Benutzungen, die mit ordentlichen Benutzungen gemäss Belegungsplan zusammentreffen, sind spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungsdatum einzureichen.

<sup>4</sup> Der Gesuchsteller bezeichnet auf dem Gesuch jene Person, die der Gemeinde gegenüber dafür verantwortlich ist, dass die Benutzten Räumlichkeiten in tadellosem Zustand verlassen werden.

<sup>5</sup> Falls der verantwortlichen Person für die Dauer der Belegung ein Schlüssel ausgehändigt wird, ist ein Depot von CHF 50.– zu hinterlegen und eine Quittung zu unterschreiben.

<sup>6</sup> Der Zeitpunkt der Übernahme der Schlüssel, wird auf der Benutzungsbewilligung festgehalten. Ausgenommen sind Vereine mit ordentlicher Belegung.

<sup>7</sup> Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nimmt der Benutzer betreffend Übernahme und Vorbereitung der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Hauswart Kontakt auf.

#### **Bewilligungen**

Die Benutzungsbewilligung wird mittels Online-Prozess des Reservationstools schriftlich erteilt, in welcher die benötigte Infrastruktur und die Kosten festgehalten werden. Es dürfen nur die in der Bewilligung erwähnten Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Der zuständige Hauswart wird automatisch über die erteilte Bewilligung verständigt.

#### **Art. 6 Zeitpunkt der Übernahme der Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Übernahme der Räume und Anlagen wird auf der Benutzungsbewilligung festgehalten.

<sup>2</sup> Wenn nichts anderes bestimmt wurde, sind die Räume und Anlagen dem Hauswart noch am gleichen Tag / Abend zu übergeben.

<sup>3</sup> Die Räume und Anlagen sind spätestens eine halbe Stunde nach dem Hauptanlass zu verlassen und zu schliessen. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden.

<sup>4</sup> Während den wöchentlichen Trainings oder Proben der Ortsvereine, müssen die Räume und Anlagen spätestens um 22.00 Uhr verlassen werden.

#### **Art. 7 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Das Kompetenzzentrum Immobilien ist für die Verwaltung der Räume und Anlagen zuständig.

<sup>2</sup> Während der offiziellen Schulzeit (Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr für die Primarschulen und 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Orientierungsschule) liegt die Zuständigkeit der Zuteilung der Räume und Anlagen der Schulen bei der jeweiligen Schuldirektion.

## Art. 8 Prioritätenfolge

Der Benutzung der Räume und Anlagen wird folgende Priorität zugeteilt:

- a) Die Schulen während der offiziellen Schulzeit.
- b) Die Gemeinde Tafers oder von ihr beauftragte Organisationen.
- c) Dritte oder in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.

## Art. 9 Verantwortung und Sorgfalt

<sup>1</sup> Die Benutzer der Räume und Anlagen (Veranstaltungsteilnehmer, Sportler, Zuschauer) sind angehalten, zur Infrastruktur Sorge zu tragen.

<sup>2</sup> Die Benutzer beschränken sich auf die bewilligte Zeit.

<sup>3</sup> Die Räume und Anlagen sind nach jeder Benutzung in ordentlichem Zustand zu verlassen.

<sup>4</sup> Die Benutzer befolgen die Anweisungen der Hauswarte.

<sup>5</sup> Für die Grobreinigung (Besenreinheit) sorgt der Veranstalter.

<sup>6</sup> Wenn eine solche Reinigung nicht erfolgt ist, oder in ungenügender Weise ausgeführt wurde, werden die Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Für Ruhe und Ordnung in und um die Räume und Anlagen sorgt der Veranstalter. In Ausnahmefällen kann er von der Gemeinde verpflichtet werden, einen externen Bewachungs- und Sicherheitsdienst beizuziehen.

<sup>8</sup> Beim Verlassen der Räume und Anlagen ist das Licht auszuschalten und die Eingangstüre abzuschliessen.

<sup>9</sup> In der Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen Sport betrieben werden.

<sup>10</sup> Das gemeindeeigene Material darf nicht aus dem Gebäude entnommen werden.

## Art. 10 Anzahl Personen pro Raum und Anlage

Aus Sicherheitsgründen wird je nach Raum und Anlass eine maximale Personenbelegung der Räumlichkeiten festgelegt. Die Veranstalter sind für die Einhaltung dieser Vorschrift zuständig. Die maximale Personenbelegung pro Raum und Anlass sieht wie folgt aus:

Primarschule Tafers, Mehrzweckraum	Max. 100 Personen
Primarschule Tafers, Turnhalle	Max. 50 Personen
OS Tafers, Gymnastikraum	Max. 200 Personen
OS Tafers, Aula	Max. 340 Personen exkl. 120 Personen auf der Bühne
OS Tafers, Mehrzweckhalle	➤ Ohne Möblierung: 750 Personen ➤ Mit Konzertbestuhlung: 600 Personen ➤ Mit Bankettbestuhlung: 530 Personen
OS Tafers, Spielhalle	Max. 100 Personen
OS Tafers, Mensa/Küche	Max. 100 Personen
Primarschule St. Antoni, Aula	Max. 100 Personen
Primarschule St. Antoni, Turnhalle	Max. 100 Personen
MZG Alterswil, Dreifachturnhalle	Max. 100 Personen (pro Halle)
MZG Alterswil, Zuschauergalerie	Max. 200 Personen
MZG Alterswil, Saal Schwyberg (Saal klein, neben Küche)	Max. 50 Personen
MZG Alterswil, Saal Kaiseregg (Saal gross, ohne Küche)	Max. 150 Personen
MZG Alterswil, ganzer Saal (Kaiseregg und Schwyberg)	Max. 200 Personen
MZG Tafers, Theoriesaal «Säget»	Max. 100 Personen (stehend) Max. 50 Personen (sitzend, mit Tischen)
MZG Tafers, Sitzungszimmer «Hubel»	Max. 10 Personen
MZG Tafers «auti Tröchni»	Max. 80 Personen
Amthaus Tafers, Sitzungszimmer	Max. 30 Personen

## **Art. 11 Konsumation / Mensa**

- <sup>1</sup> Ein Ausschank ins Vereinslokal ist vorgesehen, respektive die Möglichkeit besteht.
- <sup>2</sup> Nach der Abgabe von Konsumationen sind Geschirr, Küche, Tische und Lokal einwandfrei zu reinigen. Flaschen, Getränke- und Speisereste sind unverzüglich zu räumen.
- <sup>3</sup> Bei spezifischen und grossen Anlässen ist die Ausgabe von Speisen und Getränken in den Hallen auf vorgängige Anfrage möglich.
- <sup>4</sup> Die Benutzung der Mensa ist speziell auf dem Formular zu vermerken.

## **Art. 12 Vorverkauf, Eintrittskasse, Eintrittskontrolle, Garderobe**

Diese Aufgabe übernimmt der Veranstalter.

## **Art. 13 Kosten**

- <sup>1</sup> Die Benutzungskosten sind in der Tarifordnung geregelt und werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Benutzungskosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt, diese sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, über Ausnahmen einen Individualentscheid zu fällen.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Benutzung der Räume und Anlagen sowie der erste kommerzielle Event ist für «ortsansässige Vereine unentgeltlich. Der zweite und die folgenden kommerziellen Events sind kostenpflichtig.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung der Hauswarte bei ausserordentlichen Benutzungen wird durch die Gemeinde geregelt und kann weiterverrechnet werden. Bei kommerziellen Events werden die Entschädigungen der Hauswarte in jedem Fall weiterverrechnet.
- <sup>4</sup> Bei Annullierung einer Reservation später als 30 Tage vor dem reservierten Datum kann die Gemeinde einen Unkostenbeitrag von bis zu CHF 150.– erheben.

## **Art. 14 Saal- und Bühneneinrichtung und technische Anlagen**

- <sup>1</sup> Die Benutzung eines Flügels/Klaviers ist zu vermerken.
- <sup>2</sup> Die Licht- und Tonsteuerung wie Beleuchtung und Lautsprecheranlagen dürfen nur von einer vorgängig vom Hauswartteam instruierten Person bedient werden. Für Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Veranstalter (siehe Art. 16 Haftung).
- <sup>3</sup> Das Aufstellen und Entfernen von Dekorationen ist Sache des Veranstalters und ist mit dem Hauswart bei der vorgängigen Besprechung zu vereinbaren. An festen Einrichtungen und am Mobiliar dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern und dergleichen angebracht werden. Es darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.

## **Art. 15 Bestuhlung**

- <sup>1</sup> Die Art der Bestuhlung ist in Absprache mit dem zuständigen Hauswart zu regeln.
- <sup>2</sup> Ohne besondere Abmachungen sind die Räume im gleichen Zustand zu verlassen (Anordnung des Mobiliars usw.) wie sie angetreten wurden.
- <sup>3</sup> Die Verantwortlichkeit liegt ausschliesslich beim Veranstalter.

## **Art. 16 Haftung**

<sup>1</sup> Die der Gemeinde angegebene verantwortliche Person haftet insbesondere für folgende Punkte:

- Ordnung und Disziplin der Benutzer in den Räumlichkeiten;
  - Einhaltung des Rauchverbots;
  - Löschen des Lichtes;
  - Abstellen des Wassers;
  - Schliessen der Fenster und Türen;
  - für alle entstehenden Kosten aus einem allfälligen Verlust des überreichten Schlüssels;
  - allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden;
  - allfällige Mietausfälle.
- <sup>2</sup> Für Personen- oder Sachschäden, die durch Veranstalter oder Veranstaltungsbesucher entstanden sind, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften geregelt sind. Die Benutzer haben für ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen.

<sup>3</sup> Die Versicherung des durch den Benutzer eingebrachten Gutes gegen Beschädigung, Feuer, Wasser oder Diebstahl ist Sache des Benutzers. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann einen Versicherungsnachweis oder die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

<sup>5</sup> Für Diebstähle in Räumen und Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

<sup>6</sup> Minderjährige dürfen Räume und Anlagen grundsätzlich nur im Beisein einer erwachsenen Person benutzen.

## **Art. 17 Sanktionen**

<sup>1</sup> Bei Missachtung der Vorschriften, bei Reklamationen oder bei Verlusten ist der Gemeinderat befugt, Benutzer und Veranstalter vorübergehend oder dauerhaft auszuschliessen.

<sup>2</sup> Die Entscheide des Gemeinderats können nicht angefochten oder weitergezogen werden.

## **Art. 18 Verkehrs- und Parkplatzordnung**

<sup>1</sup> Für die Verkehrs- und Parkplatzordnung haben die Benutzer selbst zu sorgen. Notfalls ist ein Ordnungsdienst zu organisieren.

<sup>2</sup> Bei grösseren Veranstaltungen hat der Organisator für eine geordnete Parkplatzzuweisung und entsprechende Signalisation beim Schulhaus und im Dorf zu sorgen.

<sup>3</sup> Bei gleichzeitiger Benutzung verschiedener Räumlichkeiten haben die organisierenden Vereine die Parkplatzorganisation miteinander abzusprechen.

<sup>4</sup> Auf Aufforderung ist bei der Gemeinde ein Parkplatzkonzept einzureichen.

<sup>5</sup> Beim MZG Tafers darf weder im Innenhof noch vor den Toren der Feuerwehr parkiert werden. Dort parkierte Fahrzeuge werden zu Lasten des Halters abgeschleppt.



## Kapitel 2 Sonderbestimmungen zur Benutzung der einzelnen Anlagen

### Mehrweckanlagen / Div. Räume

#### a) MZG Alterswil, Küche

##### Art. 19 Sonderbestimmungen

- Die Benutzung der Küche wird auf dem Antrag speziell vermerkt.
- Die Küche ist in einwandfreiem Zustand abzugeben. Fehlendes oder defektes Material wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

#### b) Primarschule Tafers, Aula

##### Art. 20 Sonderbestimmungen

Keine

#### c) OS Tafers, Gymnastikraum

##### Art. 21 Sonderbestimmungen

Keine

#### d) Primarschule St. Antoni, Aula

##### Art. 22 Sonderbestimmungen

Keine

#### e) Amthaus, Sitzungszimmer

##### Art. 23 Sonderbestimmungen

- Das Sitzungszimmer wird nur Verwaltungsintern, sowie an im Amthaus eingemieteten Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt über das Kompetenzzentrum Zentrale Dienste.

#### f) T-Lab

##### Art. 24 Sonderbestimmungen

- Für das T-Lab gelten separate Bestimmungen

### OS Tafers, Aula

##### Art. 25 Sonderbestimmungen

Keine

### Primarschulen, Turnhallen

#### a) Primarschule Tafers, Turnhalle

##### Art. 26 Sonderbestimmungen

Keine

#### b) Primarschule St. Antoni, Turnhalle

##### Art. 27 Sonderbestimmungen

Keine

## OS Tafers, Turnhallen

### a) Mehrzweckhalle und Spielhalle

#### Art. 28 Sonderbestimmungen

- Die Benutzung der Küche mit Mensa wird auf dem Antrag speziell vermerkt.
- Die Küche mit Mensa ist in einwandfreiem Zustand abzugeben. Fehlendes oder defektes Material wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## MZG Alterswil, Dreifachturnhalle

### a) Turnhallen

#### Art. 29 Sonderbestimmungen

- Die Räumlichkeiten dürfen nicht mit Fussballschuhen (Nagel- und Nockenschuhen) betreten werden. Diese müssen an der dafür vorgesehenen Anlage neben dem Eingang der Garderoben gewaschen werden.
- Die Ausschankstelle gilt nur für den bewilligten normalen Betrieb gemäss Sonderpatent H. Auf der Zuschauertribüne ist es untersagt, Speisen und Getränke zu konsumieren.

### b) Räumlichkeiten, Kaiseregg und Schwyberg

#### Art. 30 Sonderbestimmungen

Keine

## MZG Tafers

### a) Jugendraum «auti Tröchni» Tafers

#### Art. 31 Sonderbestimmungen

- Für die Nutzung des Raumes für die Jugendarbeit gilt die interne Ordnung. Ansonsten sind ebenfalls die allgemeinen Bestimmungen gültig.
- Der Jugendraum «auti Tröchni» wird in erster Priorität für die Jugendarbeit genutzt. An freien Tagen und Wochenenden kann der Raum jedoch auch von Privatpersonen und Organisationen gemietet werden.
- Die Vergabe erfolgt über das Kompetenzzentrum Immobilien und ist nach folgenden Prioritäten geregelt:
  - Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tafers
  - Firmen, Vereine, Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Tafers
  - Firmen, Vereine, Organisationen ohne Sitz in der Gemeinde, jedoch mit klarem Bezug zur Gemeinde Tafers (Beispiel Gemeinde ist Kunde / Mitarbeitende sind Einwohnende der Gemeinde Tafers usw.)
  - Sonstige Anfragen kantonale, national
- Die Vergabe erfolgt nur exklusiv Parkplätze.

### b) Theoriesaal «Säget»

#### Art. 32 Sonderbestimmungen

- Der Theoriesaal «Säget» wird in erster Priorität für die Feuerwehrorganisation genutzt.
- An freien Tagen und Wochenenden kann der Raum jedoch auch von Privatpersonen und Organisationen gemietet werden.
- Die Vergabe erfolgt über das Kompetenzzentrum Immobilien und ist nach folgenden Prioritäten geregelt:
  - Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tafers
  - Firmen, Vereine, Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Tafers

- Firmen, Vereine, Organisationen ohne Sitz in der Gemeinde, jedoch mit klarem Bezug zur Gemeinde Tafers (Beispiel Gemeinde ist Kunde / Mitarbeitende sind Einwohnende der Gemeinde Tafers usw.)
- Sonstige Anfragen kanton, national
- Da im selben Gebäude die Feuerwehr stationiert ist, kann es sein, dass die Räumlichkeit aufgrund eines Einsatzes kurzfristig nicht genutzt werden kann.
- Die Vergabe erfolgt nur exklusiv Parkplätze.

### c) Sitzungszimmer «Hubel»

#### Art. 33 Sonderbestimmungen

- Das Sitzungszimmer «Hubel» wird in erster Priorität für die Feuerwehrorganisation genutzt.
- An freien Tagen und Wochenenden kann der Raum jedoch auch von Privatpersonen und Organisationen gemietet werden.
- Die Vergabe erfolgt über das Kompetenzzentrum Immobilien und ist nach folgenden Prioritäten geregelt:
  - Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tafers
  - Firmen, Vereine, Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Tafers
  - Firmen, Vereine, Organisationen ohne Sitz in der Gemeinde, jedoch mit klarem Bezug zur Gemeinde Tafers (Beispiel Gemeinde ist Kunde / Mitarbeitende sind Einwohnende der Gemeinde Tafers usw.)
  - Sonstige Anfragen kanton, national
- Da im selben Gebäude die Feuerwehr stationiert ist, kann es sein, dass die Räumlichkeit aufgrund eines Einsatzes kurzfristig nicht genutzt werden kann.
- Die Vergabe erfolgt nur exklusiv Parkplätze.

### Aussensportanlagen

#### Art. 34 Grundsätze

<sup>1</sup> Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Anlagen von Einzelpersonen, Vereinen und Organisationen gleichzeitig benutzt werden; sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

<sup>2</sup> Der Veranstalter und der Platzwart sind befugt, gegen Platz Benutzer oder Zuschauer einzuschreiten, die sich nicht an die Ordnung halten. Sie sind ermächtigt, Unbefugte vom Platz zu weisen und dem Gemeinderat anzuzeigen.

<sup>3</sup> Das Befahren des Rasenspielfeldes und der Tartanbahn mit Fahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet. Ebenso ist das Aufstellen von Festzelten und Grabarbeiten für die Montage von Geräten verboten.

#### Art. 35 Benutzungsvorschriften

<sup>1</sup> Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt grundsätzlich durch den Haus- oder Platzwart. Die Benutzer achten auf einen sparsamen Umgang mit Strom und Wasser.

<sup>2</sup> Das Rasenspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benutzt werden. Mit Fussball- oder Nockenschuhen max. 16 Stunden pro Woche (Spiele und Training). Je nach Terrainverhältnissen kann diese Zahl erhöht oder reduziert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter des Werkhofs, bei Meisterschaftsspielen der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Trainingsübungen sind möglichst ausserhalb des Strafraumes (16-m-Linie) auszutragen. Hierzu soll die Spielfeldmitte oder die Sektoren benutzt werden.

Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit den zuständigen Personen und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Die Markierungen sind durch die Benutzer auszuführen.

<sup>4</sup> Die Kunststoffbeläge dürfen nur mit Turn- oder Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Nägeln betreten werden.

<sup>5</sup> Die von der Gemeinde angeschafften Geräte stehen grundsätzlich dem Benutzer zur Verfügung. Sie können beim Haus- oder Platzwart verlangt werden und sind nach Gebrauch gereinigt wieder zurückzubringen.

<sup>6</sup> Den Benutzern der Anlage werden Garderoben und Duschen in der Turnhalle durch den Hauswart zugewiesen.

<sup>7</sup> Über das Anbringen von Dauerreklamen innerhalb der Aussensportanlage entscheidet der Gemeinderat. Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren ist verboten.

<sup>8</sup> Die Schliessung der Aussensportanlagen ist grundsätzlich auf 22.30 Uhr festgelegt. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat oder die von ihm bestimmte zuständige Stelle auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Benutzungsdauer verlängern.

#### a) Schul- und Leichtathletikanlage St. Antoni

##### **Art. 36 Sonderbestimmungen**

Keine

#### b) Leichtathletikanlage Alterswil

##### **Art. 37 Sonderbestimmungen**

Keine

#### c) Leichtathletikanlage Tafers

##### **Art. 38 Sonderbestimmungen**

Keine

#### d) Blauer Platz Tafers

##### **Art. 39 Sonderbestimmungen**

Keine

#### e) Fussballplätze Alterswil

##### **Art. 40 Sonderbestimmungen**

Keine

#### f) Fussballplätze St. Antoni

##### **Art. 41 Sonderbestimmungen**

Keine

#### g) Fussballplätze Tafers

##### **Art. 42 Sonderbestimmungen**

Keine

### **Kapitel 3    Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Benutzungsordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderats in Kraft. Alle früheren Benutzungsbestimmungen werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Durch den Gemeinderat von Tifers angenommen am 6. Mai 2024

#### **Art. 43    Beschwerden**

Beschwerden sind innert 10 Tagen an den Gemeinderat Tifers zu richten, welcher endgültig entscheidet.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES TIFERS

Gemeindeammann  
signiert Markus Mauron

Gemeindeschreiberin  
signiert Christa Dähler-Sturny

## Anhang 1: Tarifordnung

### Benutzungskosten für Räume und Anlagen der Gemeinde Tafers

		<b>Ortsansässige in CHF</b>	<b>Auswärtige in CHF</b>
<b>1</b>	<b>Mehrzweckanlagen / Div. Räume</b> Vereinslokal MZG Alterswil Mehrzweckraum PS Tafers Gymnastikraum OS Tafers Aula PS St. Antoni  Pro Halbttag / Abend (07:00-12:00/12:00-17:00/17:00-22:00) Pro Tag (8 Std.)	Gratis Gratis	150.- 300.-
<b>2</b>	<b>Aula OS Tafers</b>  Pro Halbttag / Abend (07:00-12:00/12:00-17:00/17:00-22:00) Pro Tag Pauschale Benutzungsgebühr technische Einrichtungen	Gratis Gratis 100.-	230.- 460.- 200.-
<b>3</b>	<b>Turnhallen der Primarschulen</b> Turnhalle PS Tafers Turnhalle PS St. Antoni  Pro Halbttag / Abend (07:00-12:00/12:00-17:00/17:00-22:00) Pro Tag	Gratis Gratis	230.- 460.-
<b>4</b>	<b>Turnhalle OS Tafers</b> Mehrzweckhalle, Spielhalle  Pro Halbttag / Abend (07:00-12:00/12:00-17:00/17:00-22:00) Pro Tag Pauschale Benutzungsgebühr technische Einrichtungen	Gratis Gratis 100.-	230.- 460.- 200.-
<b>5</b>	<b>Dreifachturnhalle Alterswil</b> Bei Benutzung von 1 Halle  Ab Benutzung von 2 oder 3 Hallen: Pro Halbttag / Abend (07:00-12:00/12:00-17:00/17:00-22:00) Pro Tag Miete mobile Bühne (exkl. Aufbau)	Gratis  Gratis Gratis 100.-	230.- / 460.-  600.- 1'200.- 200.-
<b>6</b>	<b>Aussenanlagen</b> Schul- und Leichtathletikanlage St. Antoni Leichtathletikanlage Alterswil Leichtathletikanlage Tafers Pro Halbttag / Abend (07:00-12:00/12:00-17:00/17:00-22:00) Pro Tag	Gratis Gratis	230.- 460.-
<b>7</b>	<b>MZG Tafers "auti Tröchni"</b>  Samstag 09:00 - Sonntag 19:00 (en bloc) Montag - Freitag 17:00 - 24:00 (pro Abend)	1'400.- 650.-	1'400.- 650.-
<b>8</b>	<b>MZG Tafers "Theoriesaal Säget"</b> Täglich 08:00 – 24:00  Länger als 5 Stunden Bis 5 Stunden	970.- 540.-	970.- 540.-
<b>9</b>	<b>MZG Tafers «Sitzungsraum Hubel»</b> Täglich 08:00 – 24:00  Länger als 5 Stunden Bis 5 Stunden	380.- 290.-	380.- 290.-

**Bemerkungen:**

- Vereine mit regionalen Aufgaben, Charakter werden als ortsansässige Vereine behandelt.
- Für die Anpassung der Benutzungskosten ist der verantwortliche Gemeinderat Immobilien zuständig.
- Die Benutzung der technischen Anlagen wird nach Aufwand des Hauswarts verrechnet.
- Für den Gemeindepersonaleinsatz wird ein Stundenansatz von CHF 50.– berechnet. Die Nebenkosten sind bei Events, aber nicht bei Trainings oder Proben geschuldet.
- Weitere Nebenkosten können nach Aufwand verrechnet werden (Abfall, etc.).
- Führt ein ortsansässiger Verein im Auftrag eines regionalen, kantonalen oder schweizerischen Verbandes einen Anlass durch, wird auf den Gebühren für auswärtige Vereine ein Rabatt von 50 % gewährt. Denselben Rabatt erhalten ortsansässige Vereine bei einem zweiten kommerziellen Anlass während einem Jahr.
- Benutzungsgebühren, die hier nicht erwähnt sind, werden vom Kompetenzzentrum (KPZ) Immobilien von Fall zu Fall festgelegt.
- Beschwerden über die Benutzung der Gemeindeliegenschaften sind an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet bei Streitigkeiten abschliessend.

Tarifordnung genehmigt durch den Gemeinderat Tafers am 6. Mai 2024.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES TAFERS**

Gemeindeammann  
signiert Markus Mauron

Gemeindeschreiberin  
signiert Christa Dähler-Sturny